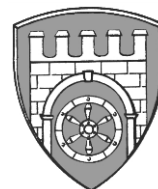


**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg**

§ 1	Kostenerhebung	2
§ 2	Höhe der Gebühren	2
§ 3	Inkrafttreten	2
	Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz).....	3



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlung im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg
(Kostensatzung)**

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Niedernberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

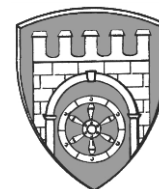
¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

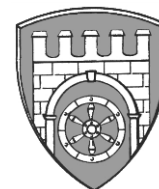
Niedernberg, 30.03.2022

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister

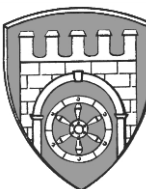


Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

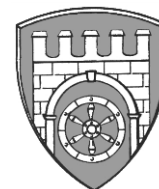
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer	10 bis 25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung



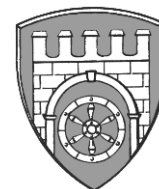
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	007.1	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 € je übermittelte Datei
	007.2	bei Bereitstellung in Papierform für die ersten 50 Seiten für mehr als 50 Seiten Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,50 € je Seite 25 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
	007.3	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 007.1 und 007.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	



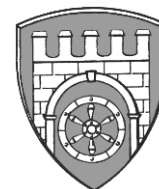
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 AO 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	1		



Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV))	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
62	617	Mitteilung an den Bauherrn, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO)	5 bis 50 €
		Zweckentfremdung von Wohnraum	
63	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
67	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
7	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
73	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	
75	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €